



Datenschutz in den KBBE

Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen!

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Erziehungsberechtigten wahrzunehmen ist
- Es muss in den KBBE darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden
- Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Erziehungsberechtigten der Kinder schriftlich einwilligen

Bei der Anmeldung in einer Bildungseinrichtung, aber auch im Alltag einer solchen fallen zwangsläufig personenbezogene Daten an.

Grundsätzlich dürfen diejenigen Informationen erhoben werden, die für die Erfüllung der pädagogischen Arbeit notwendig sind. Folgende Angaben können abgefragt werden:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes
- Name, Telefonnummer und Adresse der Erziehungsberechtigten
- Krankheiten, von denen die Bildungseinrichtung Kenntnis haben muss
- Kontaktdaten des Hausarztes

Alle administrativen Unterlagen (div. Anmeldeformulare) sind in verschließbaren Kästen verwahrt!

Sollten mehr bezogene Daten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten erhoben werden, als gesetzlich vorgesehen und zulässig ist, muss hierfür eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden.

Erziehungsberechtigte haben gemäß dem Datenschutz in der Bildungseinrichtung nicht nur ein Auskunftsrecht (Auskunft über bestimmte Sachverhalte). Sobald die Kinder die Einrichtung verlassen, müssen zudem die entsprechenden Daten gelöscht werden.

Der Datenschutz muss zwischen Kindergarten und Schule bei einer Kooperation eingehalten werden. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule ist es sinnvoll, wenn beide Institutionen zusammenarbeiten. Vorab müssen die Eltern schriftlich einwilligen. Genaue Arten der verwendeten Informationen sowie der Zweck für den Austausch müssen angegeben werden.